

Gefahrenklassenzuordnung

Auskünfte: **Mag. Dr. Silvia Schwarz**
T: 04276/2511-201
F: 04276/2511-209
E: stadtamtsdirektion@feldkirchen.at
AZ: 011-420/1/2024/SC/KN

H:\Amtdirektion\Arbeitsbereich\Verordnungen\
Gefahrenklassenzuordnung.docx

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. vom 22. Oktober 2024, ZI: 011-420/1/2024/SC/KN, mit welcher die Dienststellen bzw. Dienststellenteile der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. Gefahrenklassen zugeordnet werden (Gefahrenklassenverordnung).

Gemäß § 56 Abs. 3 des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2015, wird verordnet:

§ 1 Gefahrenklassen

Abhängig von den in den Dienststellen oder Dienststellenteilen vorliegenden Gefährdungen für die Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotential) werden die Dienststellen der Stadtgemeinde oder Dienststellenteile nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 den Gefahrenklassen I bis III zugeordnet.

§ 2 Gefahrenklasse I

Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem hohen Gefährdungspotential werden der Gefahrenklasse I zugeordnet: keine

§ 3 Gefahrenklasse II

Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotential werden der Gefahrenklasse II zugeordnet:

- a) Städtischer Wirtschaftshof inkl. ehemaliges Wasserwerk (ausgenommen Verwaltung)
- b) Friedhofsverwaltung (ausgenommen Verwaltung)

§ 4 Gefahrenklasse III

Soweit Dienststellen bzw. Dienststellenteile nicht der Gefahrenklasse I oder II zugeordnet sind, werden diese der Gefahrenklasse III (geringes Gefahrenpotential) zugeordnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2007, Zahl: 011-420/07/Dr.Sa/zr außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Treffner